

KINDESWOHL BEI HÄUSLICHER GEWALT



Möglichkeiten und Grenzen der
Gestaltung von Umgangskontakten



Besondere Situation von Frauen und Kindern in Gewaltbeziehungen und Gewaltdynamik

Eine repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004) weist nach, dass **25% der Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren ein- oder mehrmals in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Lebenspartner erleben.**¹

Häusliche Gewalt geht regelmäßig einher mit Bevormundung, Demütigung und Herabwürdigung der Frau, mit Anschreien und Beschimpfungen, mit Kontrolle und sozialer Isolierung, sowie Androhung weiterer Gewalttätigkeiten.²

Bei Gewalttaten im häuslichen Bereich sind Kinder fast immer mit betroffen. Sie erleben unmittelbar Gewalt und werden verprügelt, getreten, ein- und ausgeschlossen, aus dem Schlaf gerissen, bedroht oder sexuell missbraucht.

Aber gerade auch das Miterleben von Gewalt ist für viele Kinder, die im Kontext häuslicher Gewalt leben, schrecklicher Alltag. Oben genannte Studie belegt, dass **57% der Kinder die Gewalt durch den Partner der Mutter mit anhörten, 50% die Misshandlungen an der Mutter sahen, in 21% der Fälle selbst in die Auseinandersetzungen mit hinein gerieten und in 10% der Fälle selbst angegriffen wurden.**³

Die Dynamik dieser Beziehungen ist während (aber auch nach der Trennung) wesentlich von den Gewalterfahrungen geprägt, d.h. von Machtgefühlen des Täters und Ohnmachtsgefühlen des Opfers. Diese Emotionen bestimmen künftige Paar- und Elterninteraktionen.⁴



Besondere Gefährdung in Trennungssituationen

In der Trennungssituation steigt das Gefährdungsrisiko, insbesondere für Frauen, aber auch für die gemeinsamen Kinder. Es kommt in dieser Zeit häufig zu Übergriffen, auch bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten. „Männer, die sich infolge von Trennungen oder Scheidungen (...) zurückgewiesen fühlen, entwickeln daraus teilweise eine

gefährliche Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft. Gerade für Frauen, die sich aus gewaltbelasteten Paarbeziehungen zu lösen versuchen, geht diese Reaktion oft mit erhöhten Gefährdungspotenzialen für Leib und Leben, aber auch mit negativen Folgen für die psychische und psychosoziale Situation einher“.⁵

Junge, 10 Jahre

Auszug aus Gespräch nach angeordnetem Besuchskontakt:

» Ich will nicht mehr zu ihm. Das habe ich doch auch dem Richter gesagt, aber er zwingt mich trotzdem. Das finde ich ungerecht, weil mein Papa sowieso nichts von mir wissen will. Er wollte wissen wo wir wohnen und ob Mama oft weg geht und mit wem sie sich trifft. Er hat mir ein Handy versprochen, wenn ich ihm erzähle was wir machen. Aber das will ich gar nicht, denn sonst findet er uns vielleicht und dann schlägt er Mama wieder so wie früher. Vielleicht kann Mama mir ja irgendwann auch ein Handy kaufen.«

Auswirkungen auf Mädchen und Jungen

Die (mit)erlebte und auch nach Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer Entwicklung. Diese belastenden Erfahrungen beeinträchtigen die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Mädchen und Jungen, haben Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung und führen unter bestimmten Bedingungen, z.B. bei chronifizierten Gewaltformen oder bei sehr kleinen Kindern zu traumatischen Schädigungen. Es besteht zudem ein erwiesener Zusammenhang zwischen dem Miterleben von häuslicher Gewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt. Einige Kinder entwickeln nach häuslicher Gewalt sehr stereotype Geschlechterrollenbilder, eignen sich einen aggressiven Verhaltensstil an, haben größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen und weisen Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung auf.⁶

Mädchen, 14 Jahre

Einen Tag nach dem ersten freiwilligen Besuchskontakt, 5 Monate nach dem Einzug ins Frauenhaus:

» Das Treffen mit meinem Vater war ganz ok. Er hat mich gefragt wie es mir geht, was ich so mache und mich nicht, wie früher, über meine Mutter ausgefragt. Wir haben überlegt, was wir machen können, wenn wir uns das nächste Mal sehen. Vielleicht gehen wir dann ins Kino oder fahren in den Freizeitpark nach Rust. Das hat er früher alles nicht mit mir gemacht. Ich glaube, dass es ganz gut war, dass er mich mal so richtig vermisst hat und sich überlegen konnte, was er früher für einen Mist fabriziert hat. Ich glaube er hat sich wirklich verändert.

Er hat auch akzeptiert, dass ich ihn anrufe und was mit ihm ausmache und nicht er wieder alles bestimmt. Mal schauen, aber eigentlich war es ganz gut.«

Bedürfnisse nach einer Trennung aus Gewaltverhältnissen

Um das Erlebte zu verarbeiten und dauerhafte psychische und psychosomatische Folgen zu verhindern, benötigen Kinder ebenso wie ihre Mütter, **ZEIT, SCHUTZ, SICHERHEIT und die Möglichkeit, sich mit dem Erlebten auseinanderzusetzen**. Das Einräumen einer angemessenen zeitlichen Frist nach erfolgter Trennung ermöglicht eine Beruhigung in der akuten Krisensituation.

Auch steht so ausreichend Zeit zur Verfügung eine mögliche Übergabe bzw. einen Umgang für Mütter und Kinder zu planen und sicher zu gestalten.⁷

Das Bundesverfassungsgericht hat 2003 entschieden, dass in der Regel bei häuslicher Gewalt, auf Grund des nicht unerheblichen Risikos der fortbestehenden oder sogar eskalierenden Gewalt über den gesamten, oft mehrjährigen Prozess der Trennung hinweg, die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge nicht gegeben sind. Insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht soll möglichst schnell auf den nicht gewalttätigen Elternteil übertragen werden.

Umgang bei häuslicher Gewalt - Qualitätskriterien

In Fällen häuslicher Gewalt bedarf es bestimmter Voraussetzungen, damit ein Kind trotz (mit-)erlebter Gewalt den Umgang zum Vater positiv erleben kann.

Lehnt das Kind Kontakte zum umgangsberechtigten Elternteil ab, so kann kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang, durchgeführt werden. Ist trotz begleitetem Umgang eine Gefährdung des betreuenden Elternteils nicht auszuschließen, muss der Umgang unterbleiben. Das Recht des umgangsberechtigten Elternteils und das Recht des Kindes auf Kontakt müssen hinter dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zurücktreten.⁸

Ein für das Kind förderlicher Umgangskontakt basiert auf folgenden Voraussetzungen im Verhalten des Vaters:

- Der Vater muss willens und in der Lage sein, nicht mehr gewalttätig zu sein.
- Er muss darüber aufgeklärt werden, welche Folgen das (Mit-) Erleben von Gewalt für Kinder haben kann.
- Er übernimmt gegenüber dem Kind Verantwortung für die ausgeübte Gewalt und fördert damit die realistische Wahrnehmung des Kindes über das Erlebte.

Mädchen, 9 Jahre

Auszug aus Gespräch vor dem ersten Besuchskontakt, nach 4 Wochen FH Aufenthalt, weinend.

» Warum muss ich denn zu ihm gehen? Ich habe solche Angst. Der Papa hat mich ganz oft gehauen, auch wenn ich nichts Böses gemacht habe. Manchmal habe ich meine Puppen noch im Wohnzimmer gehabt oder in der Küche Hausaufgaben gemacht, wenn er früher nach Hause gekommen ist. Dann hat er sofort gebrüllt und manchmal auch die Mama geschlagen, wenn sie mir helfen wollte. Am liebsten würde ich ihn gar nicht mehr sehen. Mit der Mama ist es viel schöner und seitdem wir hier wohnen, weint die Mama auch nicht mehr so viel. Ich habe jetzt auch keine Angst mehr und es ist viel schöner als zuhause.«

- Er unterlässt diffamierende Äußerungen und Drohungen gegenüber der Mutter und vermeidet so die Verstärkung des Loyalitätskonflikts des Kindes.
- Er ist bereit, seine eigenen Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu achten.
- Er ist in der Lage, konstruktive Konfliktlösungen anzuwenden und mit den eigenen Gefühlen angemessen umzugehen.
- Das Kind soll wieder die Kinderrolle übernehmen können und von seiner (gefühlten) Verantwortung entlastet werden.
- Absprachen müssen verlässlich eingehalten werden, um für das Kind einen sicheren Rahmen herzustellen.⁹

Diese Anforderungen müssen für betreute, sowie für unbetreute Umgangskontakte gelten.



Kinderzeichnung aus dem autonomen Frauenhaus Stuttgart

- ¹ Vgl. Schröttle, M. / Müller, U. & Glammeier, S. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, S. 28ff.
- ² Vgl. Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz (2008). Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen.
- ³ Vgl. Fußnote ¹, S. 277
- ⁴ Vgl. Fußnote ²
- ⁵ Vgl. Fußnote ¹, S. 275
- ⁶ Vgl. Kindler, H. (2006). In Kavemann B. & Kreyszig, U. (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- ⁷ Vgl. Fußnote ²
- ⁸ Vgl. BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (2007). Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt.
- ⁹ Vgl. Hainbach, S. & Liel C. (2006). In Kavemann B. & Kreyszig, U. (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften.

c/o Süd-AG

Zusammenschluss von Mitarbeiterinnen autonomer Frauenhäuser in Bayern und Baden-Württemberg, die mit Mädchen und Jungen pädagogisch arbeiten. Seit 12 Jahren trifft sich der Arbeitskreis zweimal jährlich zu mehrtägigen konzeptionellen Treffen, um die Qualität der Arbeit zu sichern.

Gestaltung: Ingrid Meyerhöfer Grafik-Design, Tübingen; www.im-grafik.de

Kontakt: